

13 L 3465/15.A

EINGEGANGEN

22. Okt. 2015

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und Dias, Kaiserstraße 15,
32423 Minden, Gz.: 427.11.15.g,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather
Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5855090-998,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrecht - Verfahren nach der Dublin III-VO
hier: Abänderungsantrag

hat Richter am Verwaltungsgericht Gehrman
als Einzelrichter
der 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 21. Oktober 2015

b e s c h l o s s e n :

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 2015 (13 L 1601/15.A) wird die aufschiebende Wirkung der Klage 13 K 3329/15.A gegen Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. April 2015 angeordnet.

Im Ubrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Abänderungsverfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Antragsteller zu einem Drittel und die Antragsgegnerin zu zwei Drittel.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

2

G r ü n d e :

Der am 20. Oktober 2015 bei Gericht gestellte Antrag,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 2015 - 13 L 1601/15.A - abzuändern, die aufschiebende Wirkung der Klage 13 K 3329/15.A bezüglich Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. April 2015 anzuordnen und gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO die Aufhebung der Vollziehung des Bescheides vom 14. April 2015 anzuordnen,

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Unzulässig ist der Antrag, soweit er auf die Aufhebung der Vollziehung gerichtet ist. Im Übrigen ist er zulässig und begründet.

Der Antrag, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO die Aufhebung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung unter Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 14. April 2015 anzuordnen, ist mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig. Die begehrte Anordnung ginge ins Leere, weil der zwischenzeitlich auf der Grundlage der vollziehbaren Abschiebungsanordnung in dem Bescheid vom 14. April 2015 nach Ungarn abgeschobene Antragsteller sich ausweislich seiner persönlichen Stellungnahme vom 24. September 2015 bereits auf eigene Faust wieder zurück nach Deutschland begeben hat. Gegenwärtig bestehen daher keine Vollzugsfolgen mehr, deren Rückgängigmachung angeordnet werden könnte.

Der Abänderungsantrag ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO dient allerdings nicht in der Art eines Rechtsmittelverfahrens der Überprüfung, ob die vorangegangene Entscheidung - hier der Beschluss vom 12. Juni 2015 - formell und materiell richtig ist. Es eröffnet vielmehr die Möglichkeit, einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Prüfungsmaßstab für die Entscheidung ist daher auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO allein, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist. Bei einer Entscheidung nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO sind mithin dieselben materiellen Gesichtspunkte maßgebend, wie sie im Fall eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO gegenwärtig zu gelten hätten.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 10. März 2011 - 8 VR 2/11 -, vom 25. August 2008 - 2 VR 1/08 - und vom 21. Juli 1994 - 4 VR 1/94 -, jeweils juris, Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 80 Rz. 197

Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen für eine Abänderungsentscheidung nach § 80 Abs. 7 VwGO erfüllt.

3

Eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage liegt vor. Es bedarf vorliegend weiterer - dem Hauptsacheverfahren vorbehaltener - Aufklärung, ob die Antragsgegnerin deshalb an der erneuten Überstellung des Antragstellers nach Ungarn gehindert ist, weil das ungarische Asylsystem aufgrund der am 6. Juli 2015 beschlossenen und zum 1. August 2015 in Kraft getretenen Rechtsänderungen systemische Mängel im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs aufweist.

Vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C/411/10 et al. -, juris, Rz 83 ff., 99, EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413

Insoweit hat die 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in ihrem stattgebenden Beschluss vom 7. August 2015 (22 L 616/15.A) mit Blick auf die aktuellen Erkenntnisse zur Lage in Ungarn Folgendes ausgeführt:

„Gegenwärtig steht indes nicht im Sinne von § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG fest, dass die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn durchgeführt werden kann. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist es Aufgabe allein des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 1795/14 -, juris, OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 30. August 2011 - 18 B 1060/11 -, juris Rn 4 und vom 3. März 2015 - 14 B 102/15 A -, juris, OVG Niedersachsen, Urteil vom 4. Juli 2012 - 2 LB 163/10 -, juris Rn 41, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Februar 2012 - OVG 2 S 6 12 -, juris Rn 4 ff., VGH Bayern, Beschluss vom 12. März 2014 - 10 CE 14 427 -, juris Rn 4, OVG des Saarlandes, Beschluss vom 25. April 2014 - 2 B 215/14 -, juris Rn 7, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31. Mai 2011 - A 11 S 1523/11 -, juris Rn 4 ff.; OVG Hamburg, Beschluss vom 3. Dezember 2010 - 4 Bs 223/10 -, juris Rn 9 ff.; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 29. November 2004 - 2 M 299/04 -, juris Rn 9 ff

Die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nicht etwa nur zu unterlassen, wenn ein Abschiebungshindernis vorliegt, sondern darf erst dann ergehen, wenn ein solches ausgeschlossen ist ("feststeht, dass sie durchgeführt werden kann").

Vgl. zum tatsächlichen Abschiebungshindernis der fehlenden Übernahmbereitschaft des Zielstaates OVG NRW, Beschlüsse vom 3. März 2015 - 14 B 101/15 A - und - 14 B 102/15 A - sowie vom 10. März 2015 - 14 B 162/15 A -, Funke-Kaiser in GK AsylVfG 1992, Loseblattsammlung (Stand November 2014), § 34a Rn 20

Daran fehlt es hier nach der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung. Denn es gibt wesentliche Gründe für die Annahme, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn gegenwärtig rechtlich unmöglich ist, weil ihm in diesem Falle wegen systemischer Mängel des dortigen Asylverfahrens,

vgl. zur Definition „systemischer Mängel“ im Einzelnen Lubbe „Systemische Mängel“ in Dublin-Verfahren, in ZAR 2014, 105 ff.; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 et al. -, juris Rdn 83 ff., 99, EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413.

die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) bzw. Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) droht.

Systemische Mängel in diesem Sinne können angenommen werden, wenn Grundrechtsverletzungen einer Art. 4 EU-GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK entsprechenden Schwere nicht nur in Einzelfällen, sondern strukturell bedingt, eben systemisch, vorliegen. Diese müssen dabei aus Sicht des überstellenden Staates offensichtlich sein. In der Diktion des Europäischen Gerichtshofs dürfen diese systemischen Mängel dem überstellenden Mitgliedstaat nicht unbekannt sein können.

Vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 et al. -, juris, Rdn. 94

Die im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem grundsätzlich bestehende Vermutung, dass jeder Mitgliedstaat ein sicherer Drittstaat ist und die Grundrechte von Asylbewerbern einschließlich des Refoulement-Verbots hinreichend achtet, ist nicht unwiderleglich. Vielmehr hat eine Überstellung in einen Mitgliedstaat zu unterbleiben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Artikel 4 EU-GR-Charta implizieren,

EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 et al. -, juris, Rdn. 86

Eine Widerlegung der Vermutung ist aber wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft: Nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder geringste Verstöße gegen die Richtlinien 2003/9, 2004/83 oder 2005/85 genügen, um die Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat zu vereiteln. Das Gericht muss sich vielmehr die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Absatz 1 Satz 1 VwGO) verschaffen, dass der Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2014 - 10 B 6 14 -, juris, Rdn. 6 ff. m.w.N.

Vorliegend dürften nach Auffassung des Gerichts zwar auch weiterhin keine hinreichenden Anhaltspunkte für systemische Mängel im oben genannten Sinn hinsichtlich der Aufnahmebedingungen in Ungarn bestehen,

vgl. VG Duesse l dorf, Urteil vom 20. März 2015 - 13 K 501/14 A -, juris, a. A. VG Köln, Urteil vom 15. Juli 2015 - 3 K 2005/15 A -, www.nrwe.de

Demgegenüber ergeben sich jedoch hinsichtlich des Asylverfahrens in Ungarn solche hinreichenden Anhaltspunkte aus den am 6. Juli 2015 beschlossenen und zum 1. August 2015 in Kraft getretenen Änderungen des ungarischen Asylrechts, soweit sie sich aus frei zugänglichen Veröffentlichungen ergeben,

vgl Information im englischsprachigen Internetangebot der ungarischen Regierung, <http://www.kormany.hu/en/news/governmen:-has-identified-list-of-safe-countries>, UNHCR vom 2 Juli 2015, „UNHCR urges Hungary not to amend asylum system in haste“, <http://www.unhcr.org/559641846.html>, aida: „Hungary adopts list of safe countries of origin and safe third countries“, <http://www.asylumineurope.org/news/23-07-2015/hungary-adopts-list-safe-countries-origin-and-safe-third-countries>, amnesty international „Hungary Change to Asylum Law puts tens of thousands at risk“, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2015/07/hungary-change-to-asylum-law-puts-tens-of-thousands-at-risk/>, alle abgerufen am 6. August 2015

Insbesondere begründet die Aufnahme von Serbien – neben allen anderen an Ungarn angrenzenden Staaten – in die Liste der sicheren Drittstaaten die Gefahr, dass der betroffene Antragsteller keinen Zugang zu einem Asylverfahren erhält, in dem eine inhaltliche Prüfung seiner Fluchtgründe vorgenommen würde. Es besteht die Gefahr, dass er bei einer Überstellung nach Ungarn durch die dortigen Behörden ohne inhaltliche Prüfung seiner Fluchtgründe nach europäischen Mindeststandards beispielsweise nach Serbien abgeschoben wird. Nach den Feststellungen des Europäischen Kommissars für Menschenrechte ist jedoch jedenfalls hinsichtlich Serbien äußerst zweifelhaft, dass das dortige Asylverfahren und die dortigen Aufnahmebedingungen den europäischen Mindestanforderungen entsprechen,

vgl Schreiben an den serbischen Premierminister und Innenminister vom 27. November 2013, <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2444713&SecMode=1&DocId=2108062&Usage=2>, abgerufen am 6. August 2015

Damit liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Ungarn eine weitere Abschiebung in ein nicht sicheres Drittland und damit letztlich in sein Herkunftsland droht, ohne ihm Zugang zu einem Verfahren auf Zuerkennung internationalen Schutzes zu gewähren, in dem seine Fluchtgründe inhaltlich geprüft werden. Darin läge zugleich ein Verstoß gegen das Refoulement-Verbot zu Lasten des Antragstellers,

so im Ergebnis auch VG Kassel, Beschluss vom 24. Juli 2015 - 6 L 1147/15 KS A - n v "

Dieser Einschätzung im Hinblick auf die neuen Erkenntnisse zur Lage in Ungarn schließt sich die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf an,

vgl auch VG Dusseldorf, Beschlüsse vom 20. August 2015 - 15 L 2556/15 A - und vom 21. August 2015 - 8 L 2811/15 A - .

mit der Maßgabe, dass sie - wie oben ausgeführt - die Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache als offen bewertet, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die gesetzlichen Änderungen des ungarischen Asylsystems tatsächlich einen Verstoß gegen das Refoulement-Verbot gerade auch zu Lasten des Antragstellers als Dublin-Rückkehrer mit sich bringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht erfolgen, weil dem diesbezüglichen Antrag entgegen §§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO keine Erklärung über

6

die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers nebst Belegen beige-
fügt ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gehrmann



Beglaubigt
Seif
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle